



Juni 2022

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines		Seite
• Eine Ausfuhranmeldung pro Sendung auch bei mehreren Ladeorten möglich	2
• ATLAS-Ausfuhr: Neue/geänderte Codierungen für die Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen	2
• Umfrageergebnisse Warennummern 2022: große Verbesserungspotenziale bei der Umstellung	2
• Diagonale Ursprungskumulierung - Neue Matrix	3
Länder		
• Ägypten – Handelsrechnungen ohne IHK-Bescheinigung und konsularische Legalisierung möglich	3
• Algerien – Zusätzliches Dokument für Importe notwendig	4
• EU – Kommission veröffentlicht Liste mit Einreiseverboten	4
• EU – Embargomaßnahmen	4
• EU – Antidumpingmaßnahmen	4
• Katar – Handelsdokumente sind wieder im Original vorzulegen	5
• Kenia – Einfuhrverbot von gebrauchten Nutzfahrzeugen	5
• Niederlande – Neuer Mindestlohn ab Juli 2022	5
• Russland – Keine Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen	6
• Uganda – Einreisebestimmungen gelockert	6
Messen und Veranstaltungen		
• IHK-Exportakademie.com – Für Mehrwissen im Außenhandel	6
• Ausländische Fachkräfte finden am 23. Juni 2022	6
• IHK-Außenwirtschaftstag Hessen 2022 am 28. Juni 2022	7
• Hessischer Firmengemeinschaftsstand auf der Messe „Arab Health“ in Dubai	7
Hintergrund		
• Mit Energie in die Zukunft	7
Veröffentlichungen		
• 11. Auflage der Publikation „Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland“	8
• AHK World Business Outlook Frühjahr 2022	8
• Brexit: Trennungsschmerz hält an – Sonderauswertung Going International	9
• ASEAN Snapshot 2022	9
Ansprechpartner	10
Impressum	11

Eine Ausfuhranmeldung pro Sendung auch bei mehreren Ladeorten möglich

Für Exporte mit mehreren Ladeorten werden oft mehrere Ausfuhrerklärungen beim Zoll abgegeben. **Wenn es sich dabei um eine Sendung an einen einzigen Empfänger handelt, ist dies aber nicht erforderlich.**

In Deutschland bestehen strikte Regeln für die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen. Im Allgemeinen gilt: Jede Ausfuhrsendung muss an der örtlich zuständigen Zollstelle (über ATLAS) angemeldet und gestellt werden. Diese Vorgabe passt oft nicht zu modernen Logistikkonzepten.

Wir haben mit der Generalzolldirektion folgende Lösung gefunden: Eine einzige Ausfuhrsendung, deren Waren an mehreren Standorten im Bundesgebiet nacheinander auf den grenzüberschreitenden LKW geladen werden, können bei derjenigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) zur Ausfuhr angemeldet und gestellt werden, in deren Bezirk sich der letzte Verladeort befindet. Eine solche Ausnahme von den Zuständigkeitsregelungen für die Ausfuhrzollstelle im Rahmen der Zolldienstvorschrift DV A 06 10 Abs. 204 **wird auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt einzeln oder global bewilligt**. Dieser Fall gilt als begründet und das letzte Verladen auf den LKW wird als Verpacken zur Ausfuhr angesehen. Dieser Ladeort kann auch im Rahmen des Verfahrens der Vereinfachten Zollanmeldung (Simplified Export Declaration, SDE (früher "Zugelassener Ausfühler")) als Verpackungsort zugelassen werden. Die Hauptzollämter und Zollämter wurden durch die Generalzolldirektion bereits über diese Möglichkeit informiert.

Wichtig: Die Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn mehrere Ausfuhrsendungen an verschiedene Empfänger in einem Sammeltransport angemeldet werden sollen. Es muss sich um **eine Ausfuhrsendung an einen einzigen Empfänger** handeln! (DIHK/IHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ATLAS-Ausfuhr: Neue/geänderte Codierungen für die Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen

Mit [ATLAS-Info 0332/22](#) informiert die Zollverwaltung über neue/geänderte Codierungen für die Anmeldung von Ausfuhrgenehmigungen. Diese betreffen genehmigungspflichtige Ausnahmen von Ausfuhrverboten nach den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006.

Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Einschränkungen unterliegen, sind in ATLAS-Ausfuhr aktuell weiterhin mit der Genehmigungscodierung C052/RU, Ausfuhrgenehmigungen des BAFA im Kontext der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 mit der Genehmigungscodierung C052/BY anzumelden.

Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen Russland bzw. Belarus Einschränkungen unterliegen, sind in ATLAS-Ausfuhr weiterhin mit der Codierung C052/EU anzumelden. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umfrageergebnisse Warennummern 2022: große Verbesserungspotenziale bei der Umstellung

Zum 01.01.2022 wurde weltweit das neue Harmonisierte System (HS) 2022 eingeführt. Das HS bildet die internationale Grundlage für Warennummern, die für den Import, den Export sowie für Statistiken verwendet werden. Die Anpassung des HS findet alle fünf Jahre statt und führt zu tiefgreifenderen Änderungen als die üblichen Anpassungen der Warennummern zum Jahreswechsel.

Die IHK Region Stuttgart hat hierzu eine Umfrage durchgeführt. Darin wurde untersucht, wie sich diese Umstellungen auf Unternehmen auswirken und wie die Prozesse künftig verbessert werden können. An der Umfrage haben über 400 Personen in ganz Deutschland teilgenommen.

Zentrale Ergebnisse der Umfrage:

- Die Pflege und Umstellung der Warennummern für den Export und Import ist arbeitsintensiv für die Wirtschaft, wobei größere Unternehmen bzw. Unternehmen mit einem größeren Artikelstamm erwartungsgemäß stärker betroffen sind.
- Neben der Datenanpassung sind häufig auch Systemanpassungen erforderlich. Dies verlängert den erforderlichen Vorlauf.
- Die Änderungen des HS2022 waren bereits seit 2021 bekannt. Die konkreten Änderungen für den Export hat die EU-Kommission erst Ende November und für den Import erst Ende Dezember veröffentlicht. Dies war deutlich zu spät und hat den Aufwand erhöht.
- Einzelne Warennummern werden unterjährig geändert. Es fehlt zeitlicher Vorlauf und vor allem eine Informationsmöglichkeit für die Wirtschaft.

Zur [▶ Gesamtauswertung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Diagonale Ursprungskumulierung - Neue Matrix

Die Europäische Kommission hat die neue [Matrix](#) zur Pan-Europa-Mittelmeer-Kumulierung veröffentlicht.

In der neuen Tabelle 1 markiert ein „X“ ein zwischen zwei Parteien bestehendes Freihandelsabkommen mit Ursprungsregeln, die eine Kumulierung nach den Übergangsregeln für den Ursprung in der Pan-Euro-Med-Zone vorsehen. Die diagonale Kumulierung ist demnach nur dann mit einem dritten Partner möglich, wenn alle Felder der Tabelle zwischen den drei Partnern ein "X" vorweisen.

Die Tabelle 2 zeigt den Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung in der Pan-Euro-Med-Zone.

Die diagonale Kumulierung ist nur zulässig, wenn die Partei der Endfertigung und die Partei der Endbestimmung mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Parteien, das heißt mit den Parteien, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit der Partei der Endfertigung und der Partei der Endbestimmung geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Die Mitteilung über die neue Matrix (ABl. C 202) ersetzt die letzte Mitteilung vom 21.01.2022. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Länder

Ägypten - Handelsrechnungen ohne IHK-Bescheinigung und konsularische Legalisierung möglich

Gemäß Mitteilung Nr. 430 von 2021 des Finanzministers über die Ausführungsverordnung des Zollgesetzes Nr. 207 von 2020 müssen Handelsrechnungen nicht mehr von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt und auch nicht konsularisch legalisiert werden. Dafür müssen sie den detaillierten Anforderungen des Wortlauts von Artikel 232 der Ausführungsverordnung Nr. 207 entsprechen, wonach folgende Dokumente der Zollanmeldung vom ägyptischen Importeur beizufügen sind:

- Liefergenehmigung und Kopie des Frachtbriefs (außer bei vorheriger elektronischer oder manueller Freigabe)
- Detaillierte Handelsrechnung als Ersatz für die Verpackungserklärung (inklusive detaillierter Verpackungsdaten für den Wareneingang)
- Ursprungsnachweis bei Antrag auf Anwendung einer Zollbefreiung oder -präferenz und in allen anderen Fällen gemäß der Liste der Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Einfuhr- und Ausfuhrgesetzes

Es wird empfohlen, im Zweifel durch Rücksprache mit dem jeweiligen Importeur zu klären, ob dennoch eine Bescheinigung mit anschließender Legalisierung im Einzelfall verlangt wird. (Quelle: AHK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Algerien - Zusätzliches Dokument für Importe notwendig

Für den Import von Waren, die für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand bestimmt sind, ist ein neues Dokument erforderlich. Algerische Importeure müssen nachweisen, dass die zu importierenden Produkte nicht auf dem nationalen Markt verfügbar sind. Auf der Plattform "La Cartographie Nationale du Produit Algérien" können Importeure die Verfügbarkeit der Produkte auf dem algerischen Markt überprüfen. Um die Bescheinigung zu erhalten, müssen sie sich bei der Nationalen Agentur für Außenhandelsförderung (ALGEX) registrieren. Danach können sie die Bescheinigung bei ALGEX beantragen.

Laut einer Mitteilung der algerischen Vereinigung der Banken und Finanzinstitute (ABEF) vom 24.04.2022 ist diese Bescheinigung für die Domizilierung bei den algerischen Geschäftsbanken und somit für den Import notwendig. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU - Kommission veröffentlicht Liste mit Einreiseverboten

Am 11.05.2022 hat die EU-Kommission in ihrer digitalen [EU-Sanktionskarte](#) eine konsolidierte Liste mit Personen veröffentlicht, gegen die ein Einreiseverbot verhängt wurde. Damit ist für Behörden der Mitgliedstaaten sowie für Bürgerinnen und Bürgern einsehbar, gegen wen im Rahmen der EU-Sanktionsmaßnahmen ein Reiseverbot beschlossen wurde und wer daher nicht in die EU reisen darf.

Seit 2014 hat der Rat Reiseverbote gegen 1.091 Personen verhängt, weil diese die Souveränität der Ukraine verletzen. Seit Beginn der illegalen russischen Aggression in der Ukraine in diesem Jahr wurden rund 900 Einreiseverbote in das Gebiet der EU gegen Personen verhängt, die diese Aggression unterstützen und erleichtern. (Quelle: Europäische Kommission)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Embargomaßnahmen

Irak

[DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2022/815 DER KOMMISSION vom 23. Mai 2022](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping – Erzeugnisse aus elektrolytisch verchromtem Stahl](#)

Die Europäische Kommission führt vorläufige Antidumpingzölle ein. Die Maßnahmen betreffen Waren mit Ursprung in China und Brasilien.

[Antidumping/-subvention – Biodiesel mit Ursprung in den USA](#)

Die EU-Kommission nimmt einen kanadischen Hersteller in die Liste der befreiten Unternehmen auf. Die endgültigen Maßnahmen gelten seit 2021.

[Antidumping - Nahtlose Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Antidumpingzölle bestehen seit 2017.

[Antidumping – Korrosionsbeständige Stähle mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission gibt das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen bekannt. Die Antidumpingmaßnahmen bestehen seit 2018.

[Antidumping – Bestimmte Waren aus Gusseisen mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission gibt das bevorstehende Außerkrafttreten der Maßnahmen bekannt. Die Maßnahmen bestehen seit 2018.

[Antidumping – Fässer aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in China](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Antidumpinguntersuchung ein.

[Antisubvention - Fettsäure mit Ursprung in Indonesien](#)

Die Europäische Kommission leitet ein Antisubventionsverfahren ein.

[Antidumping - Thermopapier mit Ursprung in Südkorea](#)

Die Europäische Kommission leitet eine Auslaufüberprüfung ein. Die Untersuchung betrifft leichtgewichtiges Thermopapier.

(Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Katar – Handelsdokumente sind wieder im Original vorzulegen

Für die Einfuhr in Katar sind seit Anfang April 2022 die erforderlichen Handelsdokumente (wie Ursprungszeugnis und Handelsrechnung) wieder im Original vorzulegen.

Werden stattdessen nur Kopien oder nicht bescheinigte Handelsdokumente vorgelegt, muss eine Sicherheitsleistung von 1 % des Warenwertes, mindestens aber 150 USD, hinterlegt werden. Diese kann gegen Vorlage der Originaldokumente innerhalb von 90 Tagen ausgelöst werden. Damit ist die im März 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit vieler Zollbehörden und Unternehmen eingeführte Erleichterung aufgehoben worden, Kopien bzw. nicht bescheinigte Dokumente auch ohne Sicherheitsleistung zur Zollabfertigung vorlegen zu können. (Quelle: AHK)

Hinweis: Elektronische ausgestellte Ursprungszeugnisse und elektronisch bescheinigte Handelsrechnungen gelten als Originale.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kenia - Einfuhrverbot von gebrauchten Nutzfahrzeugen

Das Kenya Bureau of Standards (KEBS) teilt mit, dass die neue Norm für Straßenfahrzeuge KS 1515:2019 jetzt umgesetzt wird. Demzufolge dürfen ab 01.07.2022 gebrauchte Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und mehr sowie gebrauchte Busse nicht mehr in Kenia eingeführt werden. Ausgenommen sind Kleinbusse mit einer Gesamtlänge von bis zu sieben Metern, sofern sie nicht älter als acht Jahre ab dem Jahr der Erstzulassung sind.

Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen, die nicht älter als drei Jahre sind, dürfen noch bis zum 30.06.2023 eingeführt werden, danach ist deren Einfuhr in gebrauchtem Zustand verboten.

Alle anderen gebrauchten Straßenfahrzeuge, die nicht älter als acht Jahre sind, können weiterhin in das Land eingeführt werden. Importierte neue Diesel- und Benzinfahrzeuge müssen die Abgasnorm Euro 4 erfüllen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Niederlande - Neuer Mindestlohn ab Juli 2022

Ab dem 01.07.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn leicht an. Er ist auch bei der Entsendung von Mitarbeitern aus Deutschland bindend.

Das niederländische Recht sieht eine Anpassung des Mindestlohns in Abständen von jeweils sechs Monaten vor.

In den Niederlanden wird der Mindestlohn als Monatslohn ausgewiesen. Stunden- oder Wochenlöhne, die ebenfalls oft angegeben werden, sind nur indikativ. Der neue gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmenden ab 21 Jahren beträgt 1.726,20 Euro pro Monat.

Für den Zeitraum von Januar bis Ende Juni 2022 liegt er bei 1.725,00 Euro. Damit ist der Anstieg dieses Mal sehr gering.

Für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gibt es gesonderte Mindestlöhne. Sie sind geringer und steigen mit fortschreitendem Lebensalter an. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Russland – Keine Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen

Mit der [Verordnung \(EU\) 2022/699](#) vom 03.05.2022 hat die EU Russland als Bestimmungsland aus den drei Allgemeinen Genehmigungen EU 003, EU 004 und EU 005 gestrichen.

Mit den verhängten Sanktionen ist die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Russland ohnehin verboten. Damit können auch keine AGG angewendet werden. (Quelle: BAFA)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Uganda - Einreisebestimmungen gelockert

Vollständig gegen Covid19 geimpfte Ein- und Ausreisende benötigen seit 28.04.2022 keinen PCR-Test mehr. Der Nachweis über die vollständige Impfung ist zu erbringen. Bitte beachten Sie hierbei auch die Testnachweispflichte der einzelnen Fluggesellschaften oder des jeweiligen Ziellandes.

Reisende, die nicht oder nicht vollständig geimpft sind, müssen bei der Einreise nach und Ausreise aus Uganda weiterhin einen negativen PCR-Test vorweisen. Der Test darf nicht älter als 72 Stunden sein.

Kinder unter fünf Jahren sind von der Pflicht, einen Impf- oder Testnachweis zu erbringen, befreit.

Hinweis: Die Einreisebestimmungen können sich jederzeit, auch kurzfristig, ändern. Aktuelle Informationen können Sie unter anderem von der ugandischen Botschaft in Berlin erfahren. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Messen und Veranstaltungen

IHK Exportakademie.com – Für Mehrwissen im Außenhandel

Ob Import, Export, Zoll, Außenwirtschaftsrecht, Lieferantenerklärung, Warenursprung und Präferenzen oder Länder und Märkte – wer sich im Außenhandel weiterbilden möchte, wird bei der [IHK-Exportakademie.com](#) fündig.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ausländische Fachkräfte finden am 23. Juni 2022

Der Fachkräftemangel betrifft viele Unternehmen. Qualifiziertes Personal zu finden ist eine branchenübergreifende Herausforderung. Fachkräfte aus dem Ausland können eine Lösung sein, aber wie geht das?

In diesem 15-Minuten-Spotlight informiert unsere Expertin über die Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung.

[▶ Jetzt anmelden!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Am 28. Juni endlich wieder in Frankfurt: Themen, die die Weltwirtschaft bewegen, Stimmen aus der Praxis, das Expertennetzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern zur Einzelberatung live vor Ort und viele Partner für die Außenwirtschaft. Melden Sie sich über die Veranstaltungsseite www.aussenwirtschaftstag-hessen.de an und vergessen Sie Ihre Visitenkarten nicht!

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hessischer Firmengemeinschaftsstand auf der Messe „Arab Health“ in Dubai

Vom 30.01. bis 02.02.2023 findet in Dubai zum 48. Mal die Fachmesse „Arab Health“ statt, zu der mehr als 4.500 Aussteller aus über 150 Ländern erwartet werden. Die Arab Health ist damit die mit Abstand größte und wichtigste Fachmesse für Gesundheit und Medizin im Mittleren Osten. Das Land Hessen wird erneut mit einem Firmengemeinschaftsstand an der Messe teilnehmen. Hessische Unternehmen können von ermäßigten Teilnahmegebühren und einer Reihe von kostenlosen Service- und Infrastrukturleistungen profitieren.

[▶ Mehr erfahren](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hintergrund

Mit Energie in die Zukunft

... und damit fangen die Probleme schon an. Lassen Sie uns heute mal nicht über Unternehmensstrategien und Businesspläne reden. Oder über Warengruppen, Zielländer oder gar über Made in Germany. Heute reden wir über Energie, die alle Unternehmen, jedes Gewerbe und jeder Selbstständige benötigt in Form von Strom und Gas. Alles, was wir bisher über Energiesicherheit wussten, wird in den kommenden Monaten in Frage gestellt werden. Genauso wenig Corona vorbei ist, nur weil wir Sommer haben (und wir es nicht mehr hören wollen), so wenig ist die Energiesicherheit für den kommenden Winter gesetzt, (nur weil wir gerade eben wenig Gas benötigen). Und damit tun sich Problemlagen auf, mit denen wir bisher nicht konfrontiert worden sind. Wir werden gezwungen sein, ein uns wichtiges Gut gegen das andere wichtige Gut aufzurechnen und dann auch schnell zu entscheiden. Denn frieren möchte im Winter niemand, aber eine kastrierte Wirtschaft möchte ja nun auch niemand. Insofern kann man jetzt schon sagen, dass wir die Komfortzone verlassen werden müssen. Das wird Ärger produzieren, wird Wohlstand kosten und Kompromisse nötig machen. Im Unternehmen genauso wie im privaten Bereich. Hierbei sind wir alle gefordert oder wie es so schön heißt: es muss sich ändern, damit es gleich bleiben kann. Fangen Sie am besten gleich damit an. Geschäftsmodell überprüfen, Lieferketten hinterfragen, Prozesse effektiv gestalten. Damit wir auch weiterhin mit Energie – und Zuversicht – in unsere Zukunft gehen können. (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Auflage der Publikation „Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland“



Endlich ist es so weit – nach fünf Jahren erscheint die neue Auflage der Publikation „**Der Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen in das Ausland**“.

In der nun mittlerweile **11. Auflage** sind die Regelungen des **Eigentumsvorbehaltes** in **80 Ländern** - von Ägypten bis Weißrussland (Belarus) - aufgeführt. Jeder kann sich darüber informieren, ob Forderungen aus Warenlieferungen in das betreffende Land durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ausreichend geschützt werden - und wird feststellen, dass in vielen Ländern im Vergleich zum deutschen Recht gravierende Unterschiede bestehen. Es ist deshalb ratsam, sich für eine andere Form der Sicherung der Ansprüche aus dem Ausfuhrgeschäft zu entscheiden. Aus diesem Grund enthalten die meisten Texte auch Alternativen zu einer Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes.

Für diese 11. Auflage der Publikation wurden die Länderkapitel überarbeitet. Alle Länderinformationen basieren auf Materialien, die von deutschen Auslandshandelskammern oder Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt wurden.

Neben den Regelungen des Eigentumsvorbehaltes oder alternativer Sicherungsmöglichkeiten sind zu jedem einzelnen Land die Anschriften der deutschen Auslandshandelskammern, der deutschen Botschaft sowie die Anschriften einiger Rechtsanwälte aufgelistet.

Die Publikation kann bei uns zum Preis von 45 Euro zzgl. MwSt. bestellt werden.

[▶ Jetzt bestellen!](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

AHK World Business Outlook Frühjahr 2022

Lieferkettenprobleme, russischer Angriffskrieg, Lockdown in China – laut dem AHK World Business Outlook Frühjahr 2022 stellen sich die globalen engagierten deutschen Unternehmen auf anhaltend schlechtere Geschäfte ein. An der Umfrage von Ende März bis Ende April haben sich mehr als 4.200 Mitgliedsunternehmen der AHKs beteiligt.

[▶ AHK World Business Outlook Frühjahr 2022](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Brexit:Trennungsschmerz hält an – Sonderauswertung Going International

Der Brexit macht den deutschen Unternehmen auch ein Jahr nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus dem europäischen Binnenmarkt stark zu schaffen. Das zeigt eine Sonderauswertung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) im Rahmen der bundesweiten IHK-Umfrage "Going International 2022".

[▶ Brexit-Sonderauswertung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ASEN Snapshot 2022

Die 5. Publikation [▶ ASEAN Snapshot 2022](#) der AHKs und Delegationen in sieben der zehn ASEAN-Ländern informiert länderübergreifend zu aktuellen wirtschaftlichen Themen und Kennzahlen der Region.

Im German Chambers ASEAN Business Council haben sich die AHKs und Delegationen der deutschen Wirtschaft in Indonesien, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam zu einer Dialogplattform zusammengeschlossen.

Jährlich stellen die Kammern wichtige Informationen aus den ASEAN-Staaten zu Wirtschaft, Investitionen, Handel, Demografie und Geschäftsbeziehungen mit Deutschland in einer kurzen Übersicht zusammen. Damit wollen sie deutsche Unternehmen bei ihren strategischen Entscheidungen zu Geschäften in dieser Region unterstützen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ansprechpartner

Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.

IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar

Rheinstraße 89
64295 Darmstadt
Ansprechpartner: Axel Scheer
Telefon: 06151 871-1252
E-Mail axel.scheer@darmstadt.ihk.de, [Internet](#)

IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Ansprechpartner: Brigitte Appiah
Telefon: 069 8207-255
E-Mail appiah@offenbach.ihk.de, [Internet](#)

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14
63450 Hanau
Ansprechpartner: Andreas Kunz
Telefon: 06181 9290-8510
E-Mail a.kunz@hanau.ihk.de, [Internet](#)

IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte
Telefon: 069 2197-1434
E-Mail e.stolte@frankfurt-main.ihk.de, [Internet](#)



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)
[Frankfurt am Main](#)
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)
[Offenbach am Main](#)



Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frankfurter Straße 90
63067 Offenbach am Main
Tel. 069 8207-0
Fax 069 8207-199
E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

[Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Markus Weinbrenner, E-Mail: service@offenbach.ihk.de

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail appiah@offenbach.ihk.de oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)